

Werner Mäteling
Steuerberater

Sven Quasten
Dipl.-Finw. (FH) | Steuerberater

Jörg Schalk
Steuerberater (angestellt n. § 58 StBerG)

Auftragsbestätigungsschreiben und Honorarvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für den uns erteilten Auftrag für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes auf den 01.01.2022 inklusive elektronische Übermittlung an die Finanzverwaltung für folgendes Grundvermögen:

Mandant:

.....
.....
.....
.....

Objekt/Grundstücksanschrift:

1.
2.
3.
4.

(Wenn mehr als vier Objekte beauftragt werden, bitte Gesamtliste als Anlage beifügen)

Gebührenvereinbarung

Folgende Vergütung unserer Leistungen wird vereinbart:

A. Ertragswertverfahren bei digitaler Zusammenarbeit/Bereitstellung

Sie lassen uns alle erforderlichen Daten digital über eine bereitgestellte Datenaustauschplattform zukommen.

Sofern es sich um Immobilien handelt, die nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Eigentumswohnungen), werden unsere Leistungen wie folgt vergütet:

Gebührenstaffel:

Grundbesitzwert bis 400.000 €	350,00 €
Grundbesitzwert ab 400.000 €	2,5/20 nach Gegenstandswert (Grundbesitzwert)

Exemplarische Gebührenbeispiele:

Grundbesitzwert 200.000 €	350,00 €
Grundbesitzwert 350.000 €	350,00 €
Grundbesitzwert 500.000 €	381,83 €
Grundbesitzwert 750.000 €	474,25 €

B. Sachwertverfahren und Bereitstellung in Papierform

Wenn Sie uns die Daten nur in Papierform bereitstellen können, lässt sich der Aufwand für uns leider nicht pauschal schätzen.

Ebenso ist der Zeitaufwand für Grundvermögen, welche im Sachwertverfahren zu bewerten sind (vollständig oder teilweise zu gewerblichen Zwecken selbst genutzt oder zu gewerblichen Zwecken vermietet), nicht abzusehen.

In diesen Fällen werden Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes grundsätzlich nach Zeitaufwand zu unseren üblichen Stundensätzen abgerechnet.

Steuerfachangestellte / Buchhalter:	70,00 €
Steuerfachwirt / Bilanzbuchhalter:	90,00 €
Steuerjurist/Dipl. Betriebswirt:	110,00 €
Steuerberater:	130,00 €

Ergänzende Hinweise:

Die vorstehend unter A. und B. aufgeführten Gebührensätze erhöhen sich um eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € für Porto, Telefon und EDV-Kosten.

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Nettopreise, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) berechnet werden.

Unsere Honorare sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und werden (wenn vereinbart) mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage fest mit diesem Schreiben verbundenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ maßgebend.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit von Unterlagen, Urkunden und Angaben liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden Sie uns aktiv darin unterstützen, dass uns alle Informationen und Daten bereitgestellt werden.

Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen. Daneben werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dieser Vereinbarung möchten wir Sie bitten, diese nachstehend zu unterschreiben und an uns zurückzusenden.

Wir freuen uns auf unsere vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Kuch & Partner
Steuerberater
Partnerschaft mbB

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bin ich/ sind wir einverstanden.

....., den.....

Unterschrift(en)/Stempel

Allgemeine Vereinbarungen

§ 1 Auftragsumfang

(1) Eine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen ist gesondert zu erteilen. Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabengebiet des Steuerberaters gehören, wie z.B. die Bestimmung von Lohn- und Gehaltshöhen, die Prüfung von Tarifverträgen oder die isolierte Rechtsberatung, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten und Rechte des Beraters

(1) Der Berater wird den ihm erteilten Auftrag nach den Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung ausführen. Allein der erteilte Auftrag ist maßgebend für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen. Er ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Mandanten, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung seines Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Mandant schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht des Beraters besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Der Berater ist beispielsweise insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Er darf in diesem Zusammenhang auch Unterlagen übergeben. Im Übrigen darf er Dritten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen.

(3) Die Verpflichtung des Beraters, von seinen gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechten Gebrauch zu machen, bleibt unberührt.

(4) Die Tätigkeiten werden aufgrund der vom Mandanten vorgelegten Unterlagen und Auskünfte ausgeübt. Der Berater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen; auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten wird er hinweisen. Eine Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(5) Der Berater ist berechtigt, sich bei der Besorgung der ihm anvertrauten Arbeiten fachkundiger Dritter sowie datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Berater dafür zu sorgen, dass diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Insbesondere ist der Berater berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 3 StBerG zu verschaffen. Personenbezogene Daten des Mandanten werden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, genutzt und gespeichert.

(6) Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Berater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

(7) Für den Fall, dass sich der Berater zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität seiner Praxis einem Zertifizierungsverfahren (z.B. nach ISO 9001:2008) unterziehen will, erteilt der Mandant schon heute seine Zustimmung, dass Dritte über die von ihm vorhandenen Daten Kenntnis erhalten, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Praxisveräußerung bezüglich des Praxiserwerbers, für die Beschäftigung freier Mitarbeiter, soweit diese gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie für die Gründung einer Sozietät oder einer Kapitalgesellschaft seitens des Beraters.

§ 3 Pflichten und Rechte des Mandanten

(1) Der Mandant hat dem Berater sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Er hat notwendige Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen) rechtzeitig abzugeben. Der Mandant ist verpflichtet, die vom Berater übermittelten Mandantenrundschriften zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Setzt der Berater beim Mandanten in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Mandant verpflichtet, den Hinweisen des Beraters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen.

(3) Er ist verpflichtet und berechtigt, die Programme in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen unter Berücksichtigung des Copyrights anderer. Der Mandant darf die Programme nicht verbreiten. Der Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Berater entgegensteht. Bei Beendigung des Mandats sind die eingesetzten Programme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen an den Berater unverzüglich herauszugeben bzw. gespeicherte Programme unwiederbringlich zu löschen. Bei Kündigung des Mandats durch den Berater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum insoweit weiterbenutzen, als dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist. Unterlagen des Mandanten sind nach Beendigung des Mandatsverhältnisses beim Berater abzuholen.

(4) Kommt der Mandant mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er die ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Mandats nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Berater das Mandat fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(5) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben. Das gilt nicht, wenn und soweit derartige Arbeitsergebnisse üblicherweise an Dritte weitergegeben werden. Bei der Weitergabe der Arbeitsergebnisse an einen Dritten ist der Dritte auf die vereinbarten Haftungsbegrenzungen schriftlich hinzuweisen.

§ 4 Honorar

(1) Der Berater kann von seinem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht.

(2) Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(3) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berater kann dem Mandanten die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht besondere Umstände das Zurückhalten als unangemessen erscheinen lassen, z.B. bei geringfügigen Honorarforderungen. Der Mandant verzichtet bei bezahlten Leistungen auf sämtliche Rechtsmittel, die über eine Rechnungsberichtigung hinausgehen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) Sollte der Mandant mit der Zahlung seiner Gebühren in Verzug geraten, erteilt er dem Berater hiermit sein Einverständnis dazu, sich zur Durchsetzung der Forderung der Hilfe Dritter, z. B. eines Inkasso-unternehmens zu bedienen und die Forderung abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen. Der Berater ist in diesem Fall gesetzlich (§ 402 BGB) bzw. vertraglich verpflichtet, dem neuen Gläubiger oder dem Einziehungsermächtigten die Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen.

§ 5 Dauer und Kündigung des Mandats

(1) Die Beendigung des Mandats erfolgt durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Das Mandat endet nicht durch den Tod bzw. durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Diese Bestimmungen gelten auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsmöglichkeiten des Mandats richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

(2) Der Vertrag gilt für Tätigkeiten, die in dieser Zeit üblicherweise anfallen oder die wirtschaftlich dem vorgenannten Zeitraum zugehören.

(3) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Berater einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Mandant hat Anspruch auf die Beseitigung von Mängeln. Ist die Arbeit des Beraters mit Mängeln behaftet, hat der Mandant ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich bei diesem Steuerberatungsvertrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant die Nacherfüllung durch den Berater ablehnen, wenn der Vertrag durch den Mandanten beendet und der Mangel erst danach von einem anderen Berater festgestellt worden ist.

(2) Beseitigt der Berater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch einen anderen Berater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) und sonstige Mängel können vom Berater jederzeit Dritten gegenüber auch ohne Einwilligung des Mandanten berichtet werden. Die Einwilligung ist erforderlich, wenn berechnete Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

(1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt wird.

(2) Die Haftung des Beraters für einen fahrlässig verursachten Schaden wird auf einen Betrag von einer Mio. Euro beschränkt (§ 67 a Abs.1 Nr.2 StBerG i.V.m. § 52 Abs.1 und 3 der DVStB).

(3) Der Schadensersatzanspruch des Mandanten verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit der Anspruch kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt.

(4) Der Steuerberater haftet gegenüber einem Dritten nur, wenn und insoweit die schriftliche Zustimmung des Beraters zur Weitergabe der Arbeitsergebnisse an den Dritten erteilt wurde.

§ 8 Sonstiges

(1) Andere als die erwähnten Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen und der erwähnten Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung.

(3) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(4) Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.